

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Binningen

vom 30. März 1998

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 3 des kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996, § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 12. Juni 1995) und in Verbindung mit § 20 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1971 folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996¹.

Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs.

§ 2 Aufsicht der Gemeinde

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus,
- b) erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind,
- c) kann allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme anordnen.

§ 3 Aufgaben der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

Die Gemeindeverwaltung ist für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie

- a) die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern,
- b) die administrative Zusammenarbeit mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten,
- c) das Finanzielle,
- d) der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst und dergleichen.

Die Gemeindeverwalterin / der Gemeindeverwalter regelt die organisatorischen Einzelheiten.

¹ GS 32.714

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung:

- a) den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt,
- b) die gewählte Zahnärztin bzw. den gewählten Zahnarzt,
- c) eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

B. Finanzielles

§ 5 Beitragsleistungen der Gemeinde

Die Gemeinde leistet die im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vorgesehenen Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege (§ 15 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

Der Gemeindeanteil an die Behandlungskosten wird im Rahmen des jährlichen Voranschlags festgesetzt.

§ 6 Subventionsberechtigung²

Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung. Anspruch auf Subventionen haben Familien, deren Total der Einkünfte (Pos. 7 der Steuererklärung*) unter CHF 84'000.— und deren Total der Vermögenswerte (Pos. 32 der Steuererklärung*) unter CHF 200'000.— liegen.

§ 7 Subventionsbetrag³

Für die Beitragshöhe massgebend sind die zu Beginn des Schuljahrs bekannten Einkommensverhältnisse.

Die Beitragshöhe wird im Einzelfall anhand der im Anhang aufgeführten Subventionssätze festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Es gilt der Subventionsansatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.

§ 8 Zahlungsfrist

Der Eltern-Anteil ist innert 60 Tagen zu bezahlen.

§ 9 Abrechnungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte

Spätestens bis Ende des Schuljahrs verrechnen die Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre Leistungen.

² Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 21. Juni 2004, in Kraft seit 1. August 2004

* Die Positionen der Steuererklärung tragen neu die Bezeichnung Pos. 399 (anstatt Pos. 7) und Pos. 885 (anstatt Pos. 32).

³ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 21. Juni 2004, in Kraft seit 1. August 2004

C. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend auf den Beginn des Schuljahrs 1997/1998 in Kraft.⁴

Binningen, 30. März 1998

EINWOHNERRAT BINNINGEN

der Präsident: der Verwalter:

G. Fünfschilling B. Gehrig

⁴ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Baselland am 26. August 1998 genehmigt.

Anhang

Subventionssätze⁵

Total der Einkünfte (Pos. 7 StE*)	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie mit 4 und mehr Kindern
CHF 45'000	90 %	95 %	95 %	95 %
CHF 48'000	80 %	90 %	95 %	95 %
CHF 51'000	70 %	80 %	90 %	95 %
CHF 54'000	60 %	70 %	80 %	90 %
CHF 57'000	50 %	60 %	70 %	80 %
CHF 60'000	40 %	50 %	60 %	70 %
CHF 63'000	30 %	40 %	50 %	60 %
CHF 66'000	20 %	30 %	40 %	50 %
CHF 69'000	15%	20%	30%	40%
CHF 72'000	10%	15%	20%	30%
CHF 78'000	5 %	10 %	15 %	20 %
CHF 84'000	---	5 %	10 %	15 %

⁵ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 21. Juni 2004, in Kraft seit 1. August 2004

* Die Positionen der Steuererklärung tragen neu die Bezeichnung Pos. 399 (anstatt Pos. 7) und Pos. 885 (anstatt Pos. 32).